

# **Jugendordnung des F.C. Stern Marienfelde 1912 e. V.**

## **§ 1 DIE JUGENDLEITUNG**

- (1) *Die Jugendleitung besteht aus dem Ersten Jugendleiter und bis zu zwei Stellvertretern.*
- (2) *Vorsitzender der Jugendleitung ist der Erste Jugendleiter. Er leitet die nach Bedarf stattfindenden Sitzungen der Jugendleitung, in der mit einfacher Mehrheit entschieden wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Jugendleiters.*

## **§ 2 DER ERSTE JUGENDLEITER**

- (1) *Der Erste Jugendleiter leitet die Juniorenabteilung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Vereins. Aufgabe der gesamten Jugendarbeit ist es, die Juniorenspieler, Trainer und Betreuer in sportlicher und kameradschaftlicher Hinsicht zu fördern und sie zur Vereinstreue anzuhalten.*
- (2) *Der Erste Jugendleiter wird in seiner Arbeit von bis zu zwei Stellvertretern unterstützt. Im Falle seiner Abwesenheit wird der Erste Jugendleiter von einem Stellvertreter nach vorheriger Absprache vertreten.*
- (3) *Der Erste Jugendleiter gehört dem Vorstand des Vereins gemäß § 9 (1) der Satzung an vertritt dort die Interessen der Juniorenabteilung.*
- (4) *Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung rechtlicher und steuerlicher Vorgaben, kann der Erste Jugendleiter über einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von € 500,-- allein entscheiden, ohne dass es der Zustimmung des Vorstands bedarf. Aufwandsentschädigungen für Trainer, Betreuer und allen anderen Mitarbeiter sind davon ausgenommen.*
- (5) *Für eine erfolgreiche und reibungslose Abwicklung der Jugendarbeit können bei Bedarf durch den Ersten Jugendleiter Mitarbeiter für folgende Aufgaben berufen werden:*
  - *Mitarbeiter für Pass- und Meldewesen / Geschäftsstelle*
  - *Spielbetrieb;*
  - *Materialverwaltung (Zeugwart);*
  - *Übungsleiter (Trainer) und Betreuer für den gesamten Kleinfeldbereich*

## **§ 3 DER MITARBEITER PASS-UND MELDEWESEN / GESCHÄFTSSTELLE**

- (1) *Der Mitarbeiter ist für die An- und Abmeldung von Juniorenspielern beim Berliner Fußball-Verband e. V. – das sogenannte Pass- und Meldewesen – zuständig.*
- (2) *Außerdem ist der Mitarbeiter berechtigt, Beiträge zu kassieren, und diese unverzüglich mit dem Schatzmeister des Vereins abzurechnen.*

# **Jugendordnung des F.C. Stern Marienfelde 1912 e. V.**

## **§ 4 DER SPIELBETRIEBSLEITER DER JUNIORENABTEILUNG**

- (1) *Der Spielbetriebsleiter hat in enger Zusammenarbeit mit dem Ersten Jugendleiter und ggf. dem Spielbetriebsleiter der Seniorenabteilung folgende Aufgaben:*
- *Beschaffung von Spiel- und Trainingszeiten auf Sportplätzen und in Sporthallen;*
  - *Verteilung der Trainingszeiten im Einvernehmen mit dem Spielbetriebsleiter der Seniorenabteilung und den zuständigen Trainern und Betreuern;*
  - *Bekanntgabe der angesetzten Spiele durch rechtzeitigen Aushang;*
  - *Vorbereiten der Spielberichte und Kontrolle auf deren Vollständigkeit nach Beendigung der Spiele;*
  - *Durchführung aller Arbeiten bei der Verlegung angesetzter Spiele;*
  - *Abschlüsse von Freundschaftsspielen im Einvernehmen mit den zuständigen Trainern und Betreuern;*
  - *Abschlüsse über die Teilnahme von Juniorenmannschaften an Turnieren anderer Vereine im Einvernehmen mit den zuständigen Trainern und Betreuern;*
  - *Planung, Abschluss und Leitung von Turnieren, die die Juniorenabteilung veranstaltet;*
- (2) *Zur Gewährleistung eines ordentlichen Spielbetriebs hat der Spielbetriebsleiter das DFB-Online-Angebot zu nutzen und die damit verbundenen Aufgaben zu erledigen. Dazu gehört auch die zeitnahe Eingabe der Heimspielergebnisse in das DFB-Net.*

## **§ 5 DER ZEUGWART DER JUNIORENABTEILUNG**

- (1) *Der Zeugwart ist für die Ausstattung der Mannschaften mit Spielkleidung, Bällen und sonstigem Gerät zuständig und für diesen Bereich ausschließlicher Ansprechpartner für die Trainer und Betreuer. Ausgabe, Ergänzung und Rücknahme der Mannschaftsausstattung werden von ihm in eigener Zuständigkeit geregelt. Bei der Beschaffung von Sportmaterial ist die Zustimmung des Ersten Jugendleiters einzuholen, wenn die Kostengrenze von 100,00 € im Einzelfall überschritten wird.*
- (2) *Die Trainer und Betreuer sollen den Zeugwart bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und auf die pflegliche Behandlung sowie die vollzählige Rückgabe des empfangenen Vereinseigentums achten.*

## **§ 6 DIE TRAINER UND BETREUER DER JUNIORENABTEILUNG**

- (1) *Die Trainer (Übungsleiter) und Betreuer der Mannschaften im Kleinfeldbereich (D-, E-, F- und G-Junioren) werden vom Ersten Jugendleiter im Allgemeinen vor Beginn einer Spielzeit (Saison) für die Dauer von einem Jahr eingesetzt. Auf die von ihnen vorgetragenen Wünsche über die Zuteilung einer Mannschaft sollte nach Möglichkeit eingegangen werden.*

## **Jugendordnung des F.C. Stern Marienfelde 1912 e. V.**

- (2) Für die Mannschaften im Großfeldbereich (A-, B- und C-Junioren) sind die Trainer im Einvernehmen mit dem Sportlichen Leiter des Vereins einzusetzen.
- (3) Übungsleiter und Betreuer haben dem Ersten Jugendleiter vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit ein amtliches Führungszeugnis vorzulegen. Sofern für deren Beschaffung Kosten entstehen, werden diese vom Schatzmeister des Vereins erstattet.
- (4) Die Aufgabe eines Übungsleiters ist es, das Training mit seiner Mannschaft zuverlässig nach dem Trainingsplan durchzuführen.
- (5) Aufgabe eines Betreuers ist es vor allem, die ihm anvertraute Mannschaft kameradschaftlich zusammenzuhalten und für alle Fragen der Juniorenspieler und deren Eltern zur Verfügung zu stehen. Weiterhin gehören die Benachrichtigung der Spieler, deren Begleitung zu den Spielen und Turnieren, das Ausfüllen der Spielberichte, die Verwahrung der Spielerpässe, ggf. die Tätigkeit als Linienrichter, die Mithilfe beim Auf- und Abbau des Spielfeldes und die Verantwortlichkeit für die Spielkleidung zu den Aufgaben des Betreuers.
- (6) Die Entgegennahme und Aufbewahrung von Wertsachen der Juniorenspieler während des Spiels oder Trainings soll vom Betreuer in eigener Zuständigkeit geregelt werden.
- (7) Wird vom Einzahler einer Spende eine steuerlich absetzbare Zuwendungsbestätigung über den gespendeten Betrag gewünscht, so ist diese vom Schatzmeister des Vereins auszustellen. In diesem Fall ist die Spende über die Kasse der Juniorenabteilung zu vereinnahmen und vom Schatzmeister des Vereins zugunsten der betreffenden Mannschaft nach Vorlage entsprechender Rechnungen zu verausgaben.
- (8) Die Trainer und Betreuer der einzelnen Mannschaften sollen sich in kameradschaftlicher und sportlicher Weise unterstützen. Insbesondere sollen sie sich beim Ausfall von Spielern im Rahmen der Zulässigkeit gegenseitig mit Auswechselspielern aushelfen. Spielen in den Verbands- und Landesligen bzw. Landesklassen sowie anderen wichtigen Spielen ist hierbei Vorrang einzuräumen; in Zweifelsfällen entscheidet der Erste Jugendleiter oder sein Stellvertreter.
- (9) Die Aufstellung einer Mannschaft, das Auswechseln von Spielern usw. ist bei allen Punkt- und Pokalspielen alleinige Angelegenheit des anwesenden Trainers. Ist der Trainer bei einem Spiel nicht zugegen, sollen Mannschaftsaufstellung und Spielerauswechslung vorher mit dem Betreuer abgesprochen werden.
- (10) Bei allen anderen Spielen sollen Trainer und Betreuer die Aufstellung der Mannschaft usw. gemeinsam absprechen. Etwa entstehende Meinungsverschiedenheiten sind sachlich zu klären; sie sollen keinesfalls vor der Mannschaft und nicht während eines Spiels ausgetragen werden. Bei nicht beizulegenden Meinungsverschiedenheiten zwischen Trainer und Betreuer ist eine Entscheidung des Ersten Jugendleiters oder seines Stellvertreters einzuholen.
- (11) Sind in der Juniorenabteilung nicht dem Verein angehörende Übungsleiter tätig, so sind diese im Rahmen des mit ihnen abzuschließenden Vertrages mit dem Inhalt der Jugendordnung nachweislich vertraut zu machen.
- (12) Zu den Versammlungen der Juniorenabteilung (Trainer- und Betreuerversammlungen) sind auch die nicht dem Verein angehörenden Trainer einzuladen, sie haben jedoch bei Abstimmungen kein Stimmrecht.

# **Jugendordnung des F.C. Stern Marienfelde 1912 e. V.**

## **§ 7 DIE VERSAMMLUNGEN DER JUNIORENABTEILUNG**

- (1) *Die Jahresversammlung der Juniorenabteilung gemäß § 12 der Satzung des Vereins besteht aus den Mitgliedern der Jugendleitung gemäß § 1 und den in den §§ 3, 4, 5 und 6 aufgeführten Mitarbeitern der Juniorenabteilung. Sie wird vom Ersten Jugendleiter einberufen und geleitet.*
- (2) *Die Jahresversammlung wählt für einen Zeitraum von zwei Jahren den Ersten Jugendleiter und bis zu zwei Stellvertreter. Stimmberechtigt sind hier alle Mitarbeiter sowie die Trainer und Betreuer der Juniorenabteilung, sofern sie Mitglied des Vereins sind. Für jede im Spielbetrieb befindliche Juniorenmannschaft sind maximal drei Personen (Trainer, Co-Trainer und ein Betreuer) stimmberechtigt. Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme. Die Wahl des Ersten Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung des Vereins.*
- (3) *Neben der Jahresversammlung finden nach Bedarf Trainer- und Betreuerversammlungen statt. Auch sie werden vom Ersten Jugendleiter einberufen und geleitet.*
- (4) *In den Trainer- und Betreuerversammlungen sollen alle die Arbeit in der Juniorenabteilung betreffenden Fragen erörtert werden. Insbesondere sollen die Teilnehmer vom Ersten Jugendleiter über aktuelle Themen aus dem Jugendfußball, zu veröffentlichende Beschlüsse des Vorstandes oder Neuigkeiten aus dem Berliner Fußball-Verband e. V. informiert werden.*
- (5) *Jedes Mitglied der Trainer- und Betreuerversammlung hat das Recht, Vorkommnisse aus der Juniorenabteilung zur Sprache zu bringen, Fragen zu stellen und Vorschläge zu machen.*
- (6) *Der Erste Jugendleiter ist berechtigt, die Trainer- und Betreuerversammlung über die Jugendarbeit betreffende Fragen mit einfacher Mehrheit abstimmen zu lassen. Ob derartige Abstimmungen durchgeführt werden, liegt in seiner alleinigen Entscheidung.*

## **§ 8 DER VERGNÜGUNGS-AUSSCHUSS DER JUNIORENABTEILUNG**

- (1) *Zur Planung und Durchführung von geselligen Veranstaltungen aller Art können die Mitglieder der Juniorenabteilung beliebig viele Mitglieder in einen Vergnügungsausschuss wählen.*
- (2) *Der Vergnügungsausschuss soll eng mit der Jugendleitung bzw. mit den betreffenden Mannschaftsbetreuern zusammenarbeiten.*

## **§ 9 EINTRITT, AUSTRITT, AUSSCHLUSS**

- (1) *Eintritt, Austritt und Ausschluss aus der Juniorenabteilung sind in analoger Anwendung des § 3 der Satzung des Vereins zu regeln.*
- (2) *Die Aufnahme eines neuen Mitglieds kann nur mit Mehrheitsbeschluss der Jugendleitung abgelehnt werden; sie kann auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden, wenn für den neuen Juniorenspieler kein ordnungsgemäßer Spiel- und Trainingsbetrieb gewährleistet ist.*
- (3) *Für eine Kündigung der Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen des § 3 (3) der Vereinssatzung. Sie ist in Textform durch das Mitglied bzw. – bei minderjährigen Juniorenspielern – durch dessen gesetzlichen Vertreter zu erklären. Sie kann dem Ersten Jugendleiter persönlich übergeben oder per Post, Fax oder E-Mail dem Verein übermittelt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum jeweiligen Quartalsende zu entrichten.*

## **Jugendordnung des F.C. Stern Marienfelde 1912 e. V.**

- (4) Für den Ausschluss von Mitgliedern der Juniorenabteilung gilt § 5 der Satzung des Vereins mit der zusätzlichen Bestimmung, dass der Ausschluss auch von der Jugendleitung beschlossen werden kann.

### **§ 10 INFORMATIONSPFLICHT DER JUNIORENABTEILUNG**

- (1) Für eine gute Zusammenarbeit zwischen der Senioren- und der Juniorenabteilung des Vereins ist es erforderlich, dass der Vorstand über die wichtigsten Vorkommnisse in der Juniorenabteilung und über bestimmten, aus dem Verein hinausgehenden Schriftwechsel informiert wird.
- (2) Die Juniorenabteilung hat deshalb gegenüber dem Vorstand eine Informationspflicht, die folgende Punkte umfasst:
- Schriftverkehr mit dem Berliner Fußball-Verband e. V., sofern er über spieltechnische Belange hinausgeht;
  - Schriftverkehr mit Behörden;
  - finanzielle Sonderforderungen an die Eltern der Juniorenspieler;
  - Hallen- und Platzfragen (§ 4 (1) der Jugendordnung);
  - Auslandsreisen von Juniorenmannschaften und Einladung ausländischer Gäste;
  - Versammlungstermine der Juniorenabteilung.

### **§ 11 ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ELTERN DER JUNIORENSPIELER**

- (1) Für eine stetige erfolgreiche Juniorenarbeit ist es notwendig, die Eltern der Juniorenspieler für eine enge und verständnisvolle Zusammenarbeit zu gewinnen. Jugendleiter und Betreuer sollen deshalb so oft wie möglich für Fragen der Eltern zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sollen auch alle anderen Möglichkeiten genutzt werden, um interessierten Eltern einen Einblick in die Arbeit der Juniorenabteilung zu vermitteln, um sie ggf. zur Mitarbeit zu gewinnen.
- (2) Bei Bedarf können für eine oder mehrere Mannschaften Elternabende veranstaltet werden, die vom Ersten Jugendleiter oder mit dessen Zustimmung vom zuständigen Mannschaftsbetreuer einberufen und geleitet werden.
- (3) Zur Förderung der Zusammenarbeit mit den Eltern der Juniorenspieler kann ggf. die Bildung eines besonderen Elternausschusses angeregt werden.
- (4) Die Zusammenarbeit einzelner Mannschaften mit den Eltern der Juniorenspieler darf nicht zur Bildung eines „Vereins im Verein“ führen.

Diese Jugendordnung wurde gemäß § 12 (2) der Satzung des F.C. Stern Marienfelde 1912 e. V. am 6. Februar 2017 vom Vorstand beschlossen und in Kraft gesetzt.